



Satzung des Fördervereins Stadtbibliothek Syke (Neufassung v. 11.4.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbibliothek Syke“, Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Syke; Gerichtsstand ist Syke.
Der Verein wurde am 7. Juni 2006 errichtet.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Stadtbibliothek Syke in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.
Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek besonders darum bemüht sein:
-Durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Syker Bürgerinnen und Bürger zu verankern,
-die Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu unterstützen,
-zur Verbesserung der Einrichtungen in der Stadtbibliothek beizutragen.
- Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes, sondern sieht seine Aufgabe ausschließlich in der ideellen und materiellen Förderung der Stadtbibliothek.
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz

nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Nr. 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins sowie die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliederbeitrag zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands **von der Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein **ausgeschlossen** werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende **Beitragsordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist. **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.

- Nr. 2 Die **Mittel des Vereins** werden aufgebracht:
 a) durch Mitgliedsbeiträge,
 b) durch Spenden und Stiftungen,
 c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.
 Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten

- Nr. 3 Die **Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung** erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende
und der Kassenwart.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und
außergerichtlich gemeinschaftlich gem. § 26 BGB

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) 4 Beisitzern, darunter Vertreter/in d. Bibliothek, der/die möglichst langfristig mit derselben Person zu besetzen ist

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, von Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in **Vorstandssitzungen**, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden

schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die **Vorstandssitzung** leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten **zuständig**:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern.
- e) Nr. 1: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
Nr.2: Satzungsänderungen, die auf Grund einer Gesetzesauflage, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind und Änderungen nur redaktioneller Art können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer **Frist** von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der **Tagesordnung** einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird **vom 1. Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied **geleitet**. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2)Das Protokoll wird vom **Schriftführer** geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer

(3)Die Art der **Abstimmung** bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt

(4)Die Mitgliederversammlung ist **öffentlich**. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.

(5)Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen **beschlussfähig**.

(6)Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7)Für die **Wahlen** gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Syke mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Stadtbibliothek Syke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7. Juni 2006 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 11. April 2013 zum § 7 Der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) geändert.

Syke, den 11. April 2013